

Bundesrat

Drucksache 750/1/92

07.12.92

A

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Sechszwanzigsten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantie-
mengen-Verordnung

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 vor Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 a)

In Artikel 1 Nr. 1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a0 einzufügen:

'a0) In Absatz 1 a werden nach den Worten
"zugeteilt worden ist,"
die Worte
"nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte"
eingefügt.'

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1992

Begründung:

§ 7 Abs. 1 a MGV gibt nur den Grundsatz der Freisetzung wieder. Abweichend von der Regel werden nach Artikel 7 a der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 SLOM-Mengen bei Überlassung vor dem Stichtag im Fall der Vererbung oder erbähnlichen Übergabe nicht freigesetzt. Darauf soll durch Bezugnahme auf das EG-Recht klarstellend hingewiesen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 vor Buchstabe b (§ 7 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 ist vor Buchstabe b folgender Buchstabe b0 einzufügen:

'b0) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Worten
"zugeteilt worden ist,"
die Worte
"nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte"
eingefügt.'

Begründung:

§ 7 Abs. 1 a MGV gibt nur den Grundsatz der Freisetzung wieder. Abweichend von der Regel werden nach Artikel 7 a der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 SLOM-Mengen bei Überlassung vor dem Stichtag im Fall der Vererbung oder erbähnlichen Übergabe nicht freigesetzt. Darauf soll durch Bezugnahme auf das EG-Recht klarstellend hingewiesen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 7 Abs. 3 a)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 7 Abs. 3 a Satz 2 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

"in diesem Fall geht eine Referenzmenge jedoch erst ab einer Mindestfläche von einem Hektar und höchstens in Höhe von 5 000 kg je Hektar auf den Verpächter über."

Begründung:

§ 7 Abs. 3 a Satz 2 geht davon aus, daß Pächterschutz zwar besteht, aber wegen des "Angewiesenseins" der Verpächter eingeschränkt wird. Dem entspricht es, in solchen Fällen für den Übergang der Referenzmenge eine Mindestfläche von 1 ha festzusetzen (Bagatellgrenze, vergl. § 7 Abs. 3 Satz 1).

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 nach Buchstabe b (§ 7 Abs. 3 a)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 anzufügen:

'b1) In Absatz 3 a Satz 3 werden nach den Worten
"zugeteilt worden ist,"
die Worte
"nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte"
eingefügt.

Begründung:

§ 7 Abs. 1 a MGV gibt nur den Grundsatz der Freisetzung wieder. Abweichend von der Regel werden nach Artikel 7 a der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 SLOM-Mengen bei Überlassung vor dem Stichtag im Falle der Vererbung oder erbähnlicher Übergabe nicht freigesetzt. Darauf soll durch Bezugnahme auf das EG-Recht klarstellend hingewiesen werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 a
Milch-Garantiemengen-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 9 Abs. 2 a
Milch-Garantiemengen-Verordnung nach den Worten

"dem ursprünglichen Inhaber"

die Worte

"auf Antrag"

einzufügen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung führt zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand. Es ist nicht erforderlich, in allen Fällen, in denen keine Referenzmengen übergehen, darüber von amtswegen eine Bescheinigung zu erteilen (z. B. beim Übergang von Flächen unter 1 ha). Eine Verpflichtung zur Erteilung einer Bescheinigung sollte nur für den Fall begründet werden, daß der ursprüngliche Inhaber sie beantragt.

B

6. Der **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender Entschlieûung:

Die vorgesehene Fassung von § 7 Abs. 3 a enthält eine Reihe unbestimmter Begriffe, für deren Auslegung im Vollzug Hilfen erforderlich sind. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, eine Auslegungshilfe zu erstellen, die dem Schutz des ausscheidenden Pächters so weit als möglich Rechnung trägt.